

SVKT Frauensportverband

STATUTEN

des

**SVKT Frauensportvereins
Therwil**

Allgemeines

Im Text verwendete Abkürzungen

STV	Schweizerischer Turnverband
SVK	Sportversicherungskasse des STV
GV	Generalversammlung
VV	Vereinsversammlung
VS	Vereinsvorstand
TK	Technische Kommission

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen SVKT Frauensportverein Therwil besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60ff. ZGB).

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Therwil.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck, Neutralität

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- koordiniert die Aktivitäten seiner Anlässe.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des SVKT Frauensportverbands und damit Mitglied des Schweizerischer Turnverbands.

Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK zu versichern. Sie unterstellen deren Statuten und Reglementen.

III. Vereinsstruktur

Art. 5 Bestand

Der Verein umfasst folgende Gruppen

- Aktivriege
- Passive
- Ehrenmitglieder
- Gemischte Jugendriege (Mutter+Kind, Kinderturnen usw.)

IV. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 6 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Jugendliche / ELKI

Alle diese Vereinsmitglieder sind gemäss den Weisungen des STV dem Kantonaltturnverband SVKT Frauensportverband zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten des Vereins zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 7 Aufnahme

Die Mitgliedschaft kann durch ein Gesuch an den Vorstand und die Genehmigung desselben erworben werden.

Art. 8 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die ergänzende Versicherung bei der Sportversicherungskasse (SVK) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglemente.

Art. 9 Rechte

Jedes Mitglied des SVKT Frauensportvereins Therwil hat das Recht, sämtliche Sportangebote des SVKT Frauensportvereins Therwil zu nutzen, an den Ausbildungen und Angeboten des SVKT Frauensportverbandes teilzunehmen unter Beachtung der festgesetzten Zulassungsbedingungen und allgemeinen Geschäftsbedingungen. Es hat insbesondere das Recht, die Sportanlässe des SVKT Frauensportvereins Therwil zu besuchen.

Art. 10 Austritt

Das Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf den Zeitpunkt der Generalversammlung aus dem SVKT Frauensportverein Therwil austreten. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 11 Ausschluss

Mitglieder, die die Statuten, Beschlüsse oder Wettkampfrelemente des SVKT Frauensportvereins Therwil absichtlich oder in grober Weise verletzen, sowie Mitglieder, die den Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt haben, können vom Vorstand aus dem SVKT Frauensportverein Therwil ausgeschlossen werden.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss, mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Der Entscheid des Vorstandes kann mittels Rekurs innert 30 Tagen seit Erhalt des Entscheides an die Generalversammlung weitergezogen werden.

Art. 12 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

Art. 13 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

V. Organe

Art. 14 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung
- Vorstand
- technische Leitung
- Gruppenvertretung
- Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 15 Einberufung / Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung (GV) findet jedes Jahr statt und wird durch die Vereinspräsidentin oder ihre Stellvertreterin einberufen und geleitet.

Das Datum der GV ist spätestens 30 Tage vorher bekannt zu geben.

Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Anträge der Mitglieder sind mindestens 20 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen. Zu spät eingereichte Anträge sowie Anträge an der GV können behandelt werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dem Eintreten zustimmt.

Ort, Zeit, Traktandenliste sowie Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Art. 16 Geschäfte und Kompetenzen

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende abschliessende Kompetenzen:

- Wahl der Stimmzählerinnen
- Genehmigung des Protokolls der GV
- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Präsidentin
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheid über Anträge an die GV.

Der Besuch der GV ist obligatorisch. Absenzen sind vorher bekanntzugeben.

Art. 17 Antragsrecht

Sämtliche Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

Art. 18 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion und Auflösung, entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften wird die Abstimmung einmal wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 19 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist durchzuführen, wenn:

- ein Fünftel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich die Einberufung verlangt;
- der Vorstand die Einberufung verlangt.

Der Vorstand

Art. 20 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Präsidentin und weiteren Mitgliedern.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei (2) Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind dem Vorstand rechtzeitig vor der Generalversammlung schriftlich zu Händen der Präsidentin bekannt zu geben.

Art. 21 Kompetenzen

Der Vorstand leitet den SVKT Frauensportverein Therwil, organisiert zusammen mit der technische Leitung das sportliche Angebot, steht in Kontakt zu anderen Vereinen des Dorfes und zu den Behörden.

Der Vorstand hat sämtliche Kompetenzen, die nicht der GV zustehen.

Technische Leitung

Art. 22 Zusammensetzung und Kompetenzen

Die Technische Leitung besteht aus Leiterinnen und Hilfsleiterinnen. Sie leiten die sportlichen Angebote und besuchen Aus- und Weiterbildungskurse, um qualitativ hochstehende Kurse anbieten zu können.

Ein Mitglied der technischen Leitung ist gewähltes Vorstandsmitglied und arbeitet im Vorstand aktiv mit.

Die technischen Leiterinnen und Hilfsleiterinnen werden nach Möglichkeit honoriert.

Die Gruppencoaches

Art. 23 Kompetenzen

Die Gruppencoaches sind in erster Linie für den Informationsfluss zwischen Vorstand, Leiterinnen und den anderen Gruppen zuständig.

Revisionsstelle

Art. 24 Kompetenzen und Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus zwei (2) Revisorinnen, die von der GV auf zwei (2) Jahre gewählt werden.

Die Revisorinnen müssen vom Vorstand unabhängig sein.

Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

VI. Finanzen

Art. 25 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere

- Mitgliederbeiträge
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- Subventionen, freiwillige Beiträge und Schenkungen

Art. 26 Ausgaben

Die Ausgaben sind im Budget festgelegt, das von der GV genehmigt wird.

Art. 27 Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied hat dem SVKT Frauensportverein Therwil jährlich einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der von der Generalversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausdrücklich befreit.

Art. 28 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

VII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 29 Teilrevision

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

Art. 30 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 31 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des SVKT Frauensportverbands.

Art. 32 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 33 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die GV über die Verwendung des Vermögens, wobei nur Verwendungszwecke im Sinn des SVKT Frauensportverbands, also einer gemeinnützigen Organisation im Bereich Turnen möglich ist.

Art. 34 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom ...

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der GV vom genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des SVKT Frauensportverbands in Kraft.

Ort und Datum

Für den ... Verein

Präsidentin

Aktuarin

.....

.....

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des SVKT Frauensportverbands anlässlich seiner Sitzung vom genehmigt.

Präsidentin

Finanzverantwortliche

.....

.....

